

B 23.07.00

TEIL A - PLANZEICHNUNG -


Es gilt die BauNVO von 1977 (BGBl. Seite 1763) in Anwendung der Planzeichen-Verordnung 1981

TEIL B - TEXT - siehe Anlage

**TEXT TEILWEISE UNGÜLTIG!
SIEHE ÄNDERUNG 23-07-02**

ANSCHLUSSPLAN NR. 23.04.00

DIN-Normen und andere technische Regelwerke, auf die in der Planzeichnung und im Text des Bebauungsplans Bezug genommen wird, liegen zusammen mit dem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in den Behördenstellen Einreichung genommen werden kann (Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bebauung, Mühlendamm 22 - 23001 Lübeck, zur Einsicht bereit)



Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I FESTSETZUNGEN		
GE	ART UND MASS DER BAULICHEN NÜTZUNG	§ 9 (1) 1 BBauG
GI	Gewerbegebiet (gem. § 8 BauNVO)	
0,6	Industriegebiet (gem. § 9 BauNVO)	
9,0	Grundflächenzahl	
9,0	Geschloßflächenzahl	
II	Baumssenzahl	
	Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)	
BAUWEISE / BAUGRENZEN § 9 (1) 2 BBauG		
a	abweichende Bauweise	
-	Baugrenze	
-	FLÄCHEN, DIE VON DER BEWAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NÜTZUNG VON DER BEWAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§ 9 (1) 10 BBauG
S	Schulzustände zur BAB	
L	Lagerflächen	§ 9 (1) 11 BBauG
-	VERKEHRSFLÄCHEN	
-	Straßenverkehrsfläche mit Gehwegen	
-	Flächen für das Parkieren von Fahrzeugen	
-	Straßenbegrenzungsline	
-	VERSORGUNGSFLÄCHEN	§ 9 (1) 12 BBauG
-	Gas	
-	Elektrizität	
-	FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN	§ 9 (1) 13 BBauG
-	Führung oberirdischer Versorgungsleitungen	
-	öffentliche Grundfläche	§ 9 (1) 15 BBauG
-	Parkplätze	§ 9 (1) 16 BBauG
-	WASSERFLÄCHEN	
-	Wasserflächen	
-	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT UND LANDWIRTSCHAFT	§ 9 (1) 18 BBauG
-	Flächen für die Landwirtschaft	
-	FLÄCHEN FÜR BESONDERE VORKEHRUNGEN ODER ENTSCHÄDIGUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN MIT SINNE DES BUNDESIMMUNITÄTSGESETZES MIT VERBODENUNG DER "IMPRESSIONSSCHUTZZONE" (s. B. II siehe Teil B-Text - Ziffer 6)	§ 9 (1) 24 BBauG
-	BEGRENZUNG VON IMPRESSIONSSCHUTZZONEN	
-	DE MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDEN FLÄCHEN	§ 9 (1) 21 BBauG
-	DE MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDEN FLÄCHEN	
-	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 (1) 25a BBauG
-	Flächen mit der Bindung zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	§ 9 (1) 25b BBauG
-	Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 (1) 25c BBauG
-	zu enthaltende Einzelbäume	
-	RENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23 07 00	§ 9 (1) BBauG
-	FESTSETZUNGEN DER HÖHENLAGE	§ 9 (2) BBauG
-	Firsthöhe I als Höchstgrenze	
II DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
-	vorhandene Flurstücksgrenzen	
-	künftig einfallende Flurstücksgrenzen	
-	Flurstücksbezeichnung	
-	Böschungen	
-	Höhenstufenlinien	
-	künftig einfallende Bäume und Sträucher (Knicks)	
-	Höhengpunkte	
-	Benennung	
-	künftig einfallende Einzelbäume und Baumgruppen	
-	begeplante Anpflanzung für das Anpflanzen im Bereich der Verkehrsflächen (siehe Teil B-Text - Ziffer 2)	
-	Bushaltestelle	
III NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHEN		
-	Umgrenzung von Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsvorkehrungen erforderlich sind (Sicherheitserstände zu Höchstspannungsführungen) nach § 9 Abs. 1 BBauG	

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 23.07.00

Bürgerhaushalt (BauG)
Aufgrund des § 10 Bürgerhaushalt (BauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1980 (BfBl. 15 225) und § 9 Abs. 1 BauNVO (BfBl. 15 225) in Verbindung mit § 92 der Landesverordnung Nr. 50-1 (LBO) vom 24. 1983 (GVBl. 15 16 16), und nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 11. 1988 und vom 29. 1987 (Landesgesetz Nr. 1/88 für das Gebiet Roggenhorst / Hofkamp, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlässt:

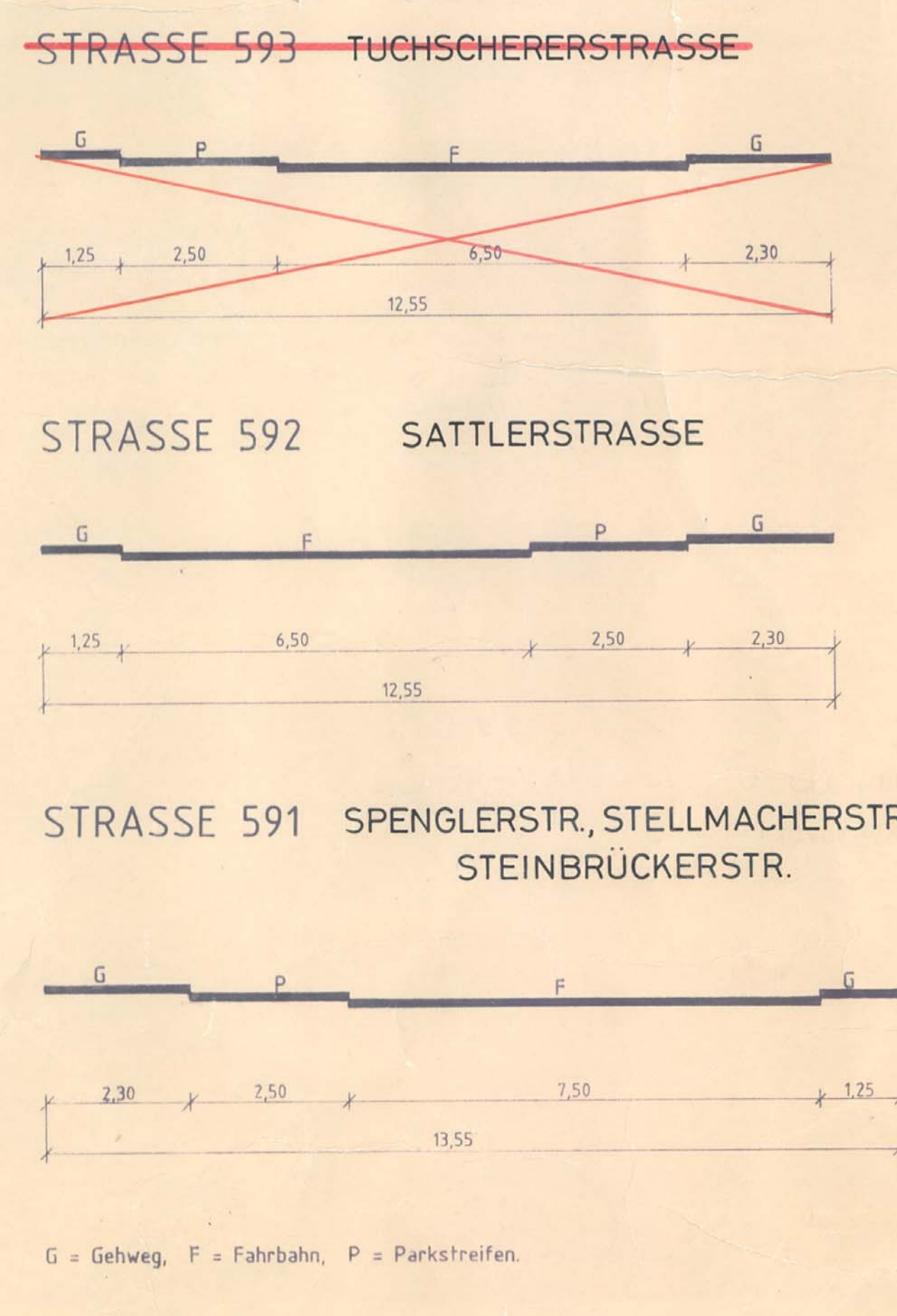
Mit Erlass vom 18. 1988 zu IV.000-9023-3100 der Hansestadt Lübeck, den 6. Juni 1988 gemäß § 71 BauOB gegen die Satzung über die Bebauung des Gebietes Roggenhorst / Hofkamp, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), keine Verzögerung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Die Satzung ist im Amtsblatt der Hansestadt Lübeck vom 23. 1988 veröffentlicht worden. Diese Satzung wird hiermit aufgehoben.

Erlassen und unterzeichnet nach § 8 Abs. 2 BauOB auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 24. 1983

Die kostenpflichtige Bestandteile des Bebauungsplans sind als richtig besichtigt

L.5	GEZ. ROUSTELDEN (Der Bürgermeister Lübeck, den 13. Juni 1988 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtparkamt)
L.5	GEZ. DR. STIMMANN, GEZ. ZAHN (Dr. Stimmann, Dr. Zahn) Lübeck, den 27. Juni 1987 Küstleramt
L.5	GEZ. SONNEMANN Lübeck, den 13. Juni 1988 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt
L.5	GEZ. ALBRECHT (ALBRECHT) Lübeck, den 13. Juni 1988 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt
L.5	GEZ. ALBRECHT (ALBRECHT) Lübeck, den 13. Juni 1988 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt
L.5	GEZ. ALBRECHT (ALBRECHT) Lübeck, den 13. Juni 1988 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt
L.5	GEZ. ALBRECHT (ALBRECHT) Lübeck, den 13. Juni 1988 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt
L.5	GEZ. ZAHN (Dr. Zahn, Dr. Zahn) Lübeck, den 8. Juni 1988 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtparkamt
L.5	GEZ. ZAHN (Dr. Zahn, Dr. Zahn) Lübeck, den 23. Juni 1988 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtparkamt

STRASSENPROFIL M 1 : 100



N M. 1:1000

Die Höhenangaben entstammen der Dtsch. Grundkarte 1:5000 und einer Höhenaufnahme von 1982

BAURATSCHESS SITZUNG VOM 19. 02. 02 PROTOKOLL NR. 02 02

SENAT SITZUNG VOM 21. 02. 02 PROTOKOLL NR. 02 02

BÜRGERSCHAFT SITZUNG VOM 29. 02. 02 PROTOKOLL NR. 02 02